

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Ulla Jelpke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5141 –**

Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder mit dem Zoll in der „Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppe“

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten 20 Jahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Polizeien des Bundes und der Länder zunehmend intensiviert. Dies betrifft vor allem die Bereiche der Bekämpfung der Geldwäsche, der Rauschgiftbekämpfung, der Grundstoffüberwachung, der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben, der Bekämpfung der Schwarzarbeit usw.

Die Kooperation zwischen dem Zoll und den Polizeibehörden findet teilweise, trotz unterschiedlicher rechtlicher Befugnisse, in paritätisch besetzten, dauerhaft eingerichteten Gremien bzw. Ermittlungsgruppen statt. Zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Zollkriminalamt wurde bereits 1992 eine „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe“ gebildet, die paritätisch besetzt und beim BKA angesiedelt ist.

1. Wann wurde die beim BKA angesiedelte „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe“ (GFG) im Bereich der Bekämpfung der internationalen Geldwäsche zwischen dem BKA und dem Zollkriminalamt (ZKA) auf wessen Initiative hin eingerichtet?

Die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) wurde durch eine am 15. Januar 1993 unterzeichnete Vereinbarung aufgrund einer gemeinsamen Initiative von Bundeskriminalamt (BKA) und Zollkriminalamt (ZKA) förmlich eingerichtet.

2. Welche tatsächlichen Gründe der damaligen Kriminalitätslage waren für diese Form der Kooperation ausschlaggebend?

Die Einrichtung der GFG erfolgte zur effektiven Umsetzung der neuen Vorschriften zur Strafbarkeit der Geldwäsche, des erweiterten Verfalls, der Vermögensstrafe sowie des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straf-

taten. Mit der Einrichtung der GFG wurde damit zugleich dem Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan der Bundesregierung von 1990 Rechnung getragen.

3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage findet diese gemeinsame Zusammenarbeit zwischen dem BKA und dem ZKA in der GFG statt, und sind die Aufgaben und Arbeitsformen dieser Zusammenarbeit vertraglich geregelt?

Die Zuständigkeiten des BKA und des ZKA für die Aufgabenerledigung in der GFG beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Die staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren im Rahmen der GFG werden in gemeinsamer Zuständigkeit von BKA und ZKA für die Verfolgung der international organi-sierten Geldwäsche und deren Zusammenhangstaten (Vortaten/Grunddelikte) geführt.

Für die Beschäftigten des BKA ergibt sich die gesetzliche Grundlage somit aus dem Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) und für die Beschäftigten des ZKA aus dem Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG) und dem Zollverwaltungsgesetz (ZollVG). Darüber hinaus gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften wie z. B. die Strafprozessord-nung oder das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) für beide Behörden glei-chermaßen.

Im Einzelnen ergibt sich hier die Rechtsgrundlage für die Zentralstellenauf-gaben des BKA sowie dessen polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Straf-verfolgung (Ermittlungszuständigkeit) aus § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 BKAG.

Die Aufgabenzuweisung für das ZKA ergibt sich aus dem „Gesetz über das Zoll-kriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsgesetz – ZFdG)“ sowie dem Zollverwaltungsgesetz (§§ 1 Absatz 3c, 12b ZollVG i. V. m. § 4 Absatz 1 und 4 ZFdG).

Die GFG ist als Kooperationsform von BKA und ZKA im Rahmen der vorhan-denen gesetzlichen Regelungen nicht eigens gesetzlich normiert. Die Aufgaben und Arbeitsformen der Zusammenarbeit sind in der „Vereinbarung über die Ein-richtung einer gemeinsamen Finanzauswertungsgruppe BKA/ZKA im Bundes-kriminalamt“ vom 15. Januar 1993 geregelt.

4. Welche Aufgaben hat die GFG?

Die GFG hat folgende Aufgaben:

- Die Durchführung des nationalen und internationalen Schriftverkehrs/ Informationsaustauschs mit polizeilichen Dienststellen im Bereich der Geld-wäschebekämpfung.
- Die Koordination und Unterstützung von Ermittlungsverfahren.
- Die Initiierung von operativen Auswertungen/das Clearing verdächtiger Finanztransaktionen mit dem Ziel der Einleitung von Ermittlungsverfahren.
- Das Führen von Ermittlungsverfahren durch BKA und ZKA im Bereich der international organisierten Geldwäsche und deren Vortaten.

5. Wie viele Beamte des BKA und des ZKA arbeiten in der GFG (bitte nach Jahren seit Bestehen der GFG auflisten)?

In den vergangenen 10 Jahren gliederte sich die Anzahl der eingesetzten Beam-ten von BKA und ZKA wie folgt:

Jahr	BKA	ZKA
2011	15	20
2010	14	19
2009	19	20
2008	17	15
2007	25	14
2006	34	17
2005	31	19
2004	24	16
2003	33	12
2002	30	14
2001	35	9

Die angegebenen Zahlen unterliegen verschiedenen verwaltungsüblichen Einflussgrößen (wie Verrechnung von Teilzeitstellen, Personalrotation im laufenden Jahr und andere) und sind daher nur begrenzt aussagekräftig.

Jahresbezogene Personalstärken vor 2001 sind mit angemessenem Aufwand nicht mehr zu ermitteln.

6. Mit welchen nationalen und internationalen Behörden arbeitete und arbeitet die GFG zusammen?

Die GFG arbeitet national mit den Polizeidienststellen der Länder und den örtlich zuständigen Behörden des Zollfahndungsdienstes und den Hauptzollämtern sowie den jeweils zuständigen ermittlungsführenden Staatsanwaltschaften zusammen.

Die Kooperationspartner im internationalen Bereich sind Interpol, Europol, Eurojust, die Weltzollorganisation (WZO), das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie ermittlungsfallbezogen die jeweils zuständigen ausländischen Strafverfolgungsbehörden.

7. Wie gestaltet sich die genaue Zusammenarbeit der GFG mit der Bundespolizei?

Die Bundespolizei (BPOL) kann die GFG im Einzelfall bei erforderlichen operativen Maßnahmen in deren Ermittlungsverfahren mit der Bereitstellung von Spezialkräften unterstützen. Eine darüber hinaus gehende Zusammenarbeit findet aufgrund der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der BPOL nicht statt.

8. Werden gemeinsame Ermittlungen durchgeführt, und welche Bedingungen müssen für solche Ermittlungen gegeben sein?

Die Aufgaben der GFG umfassen die Durchführung gemeinsamer Ermittlungen von BKA und ZKA im Deliktsbereich der international organisierten Geldwäsche (siehe Antwort zu Frage 4). Diese Ermittlungen müssen innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit der jeweiligen Behörde liegen (siehe Antwort zu Frage 3).

9. Wie viele Ermittlungsverfahren führte die GFG seit ihrer Einrichtung (bitte nach Jahr und Anzahl der Ermittlungsverfahren auflisten) mit welchen Ergebnissen durch?

Lfd. Nr.	Einleitung/Abschluss	Verfahrensausgang
1	2001/2006	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO; abgetrenntes Steuerstrafverfahren noch offen
2	2006/offen	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen
3	2006/2008	17 Verurteilungen; Freiheitsstrafen, mehrere Strafbefehle mit Geldstrafen
4	2007/2008	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO; (Geldbuße in abgetrenntem Ordnungswidrigkeitenverfahren, § 31b ZollVG – sechsstelliger Euro-Betrag)
5	2007/2008	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO; (Geldbuße in abgetrenntem Ordnungswidrigkeitenverfahren, § 31b ZollVG – sechsstelliger Euro-Betrag)
6	2007/2008	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO; (Geldbuße in abgetrenntem Ordnungswidrigkeitenverfahren, § 31b ZollVG – sechsstelliger Euro-Betrag)
7	2007/offen	Ruhendes Verfahren mit abgeschlossenen Ermittlungen; Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls und Sicherung von Vermögenswerten in Höhe eines siebenstelligen Euro-Betrages
8	2007/2010	Staatsanwaltschaft fertigt derzeit Anklageschrift
9	2008/2010	7 Verurteilungen; Freiheitsstrafen insgesamt 27 Jahre 3 Monate; Einziehung rund 9,1 Mio. Euro (Urteil noch nicht rechtskräftig)
10	2008/2010	Einstellung gemäß § 153a StPO gegen Auflage (sechsstelliger Euro-Betrag)
11	2009/offen	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen
12	2010/2011	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO
13	2010/offen	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen
14	2010/offen	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen
15	2010/offen	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen
16	2010/offen	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen

Zu den Ermittlungsverfahren vor 2001 wird beim BKA keine Statistik geführt.

10. Führt die GFG eine gemeinsame Datei?

Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies, in welchem System geschieht dies, wie viele Personen sind in dieser Datei erfasst, und welche nationalen und internationalen Behörden haben Zugriff auf diese Daten?

Wenn nein, wo werden die bei der GFG anfallenden Daten gespeichert, und welche nationalen und internationalen Behörden haben darauf Zugriff?

Die GFG führt zur Erschließung des Akteninhalts und zur ermittlungsbegleitenden Auswertung der in dem jeweiligen Strafverfahren angefallenen Informationen derzeit neun Strafverfahrensdateien.

Rechtsgrundlage für diese gemeinsamen Strafverfahrensdateien sind die §§ 483, 486 der Strafprozessordnung. Die dabei genutzte technische Plattform ist das Fallbearbeitungssystem bCase. Mit Stand vom 18. April 2011 sind dort 5 335 Personendatensätze erfasst. Diese Strafverfahrensdateien werden ausschließlich im jeweiligen strafprozessualen Ermittlungsverfahren genutzt. Auf diese haben keine weiteren nationalen und internationalen Behörden Zugriff.

11. Welche Rolle spielt das Zollinformationssystem (ZIS) für die Arbeit der GFG?

Bislang haben die Beschäftigten der GFG von der Möglichkeit des – indirekten – Zugriffs auf das Zollinformationssystem (ZIS) keinen Gebrauch gemacht. Ein Zugriff für die BKA-Beschäftigten der GFG ist bisher nicht vorgesehen.

12. Auf welche beim Zoll und beim BKA geführten Dateien hat die GFG welche Art von Zugriff (schreibend, lesend, automatisiert – bitte auflisten)?

Die in der GFG Beschäftigten des BKA haben Zugriff auf die Dateien des BKA sowie – ausschließlich lesenden – Zugriff auf Inzoll-Daten, die nicht dem Steuergeheimnis unterliegen.

Die in der GFG Beschäftigten des ZKA haben Zugriff auf die Dateien des ZKA sowie eingeschränkten – ebenfalls ausschließlich lesenden – Zugriff auf Inpol-BKA und Inpol-Fall-Verbunddateien.

Auf das Fallbearbeitungssystem bCase und das Vorgangsbearbeitungssystem VBS haben die mit der Sachbearbeitung im Einzelfall betrauten GFG-Bediens-teten beider Behörden schreibenden Zugriff auf die jeweiligen Verfahrens- und Vorgangsdateien.

13. Wer ist für die datenschutzrechtliche Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der jeweiligen Befugnisse bei der GFG zuständig?

Die datenschutzrechtliche Prüfung obliegt den jeweiligen Datenschutzbeauftragten des ZKA und des BKA. Die Dienst- und Fachaufsicht für die GFG-Bediens-teten obliegt deren jeweiliger Behörde. Schließlich ist eine Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegeben.

14. Wie arbeitet die GFG mit den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen der Länder zusammen?

Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz werden im Original an die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Polizei/Zoll in den Landeskriminalämtern (GFGen der LKÄ) und in Kopie an das BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – übermittelt. Dies gilt grundsätzlich auch für Geldwäsche-Verdachtsfälle, die vom Zoll im Rahmen von Bargeldkontrollmaßnahmen an der Grenze festgestellt werden.

Grundsätzlich sind die GFGen der LKÄ für die Durchführung der polizeilichen Ermittlungen zuständig. Ziel des dabei durchgeführten „Clearingverfahrens“ ist es festzustellen, ob die z. B. von einer Bank gemeldete verdächtige Transaktion Gelder betrifft, die aus einer Vortat im Sinne des § 261 StGB stammt.

Die GFG im BKA führt hierbei den nationalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausch durch.

In den durch die GFG im BKA bearbeiteten Verfahren findet eine Zusammenarbeit mit den ermittlungsführenden Staatsanwaltschaften sowie fallbezogen mit Dienststellen der Länderpolizeien und der Steuerfahndung statt. Überschneidungen mit den GFGen der LKÄ bestehen im Ermittlungsbereich regelmäßig nicht.

15. Wie arbeitet die Bundespolizei mit der GFG und den Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen der Länder zusammen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

16. Wie arbeitet die im Jahr 2002 beim BKA gegründete „Zentralstelle für Geldwäschanzeigen“ mit den GFG des Bundes und der Länder zusammen, auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies, und welche genauen Aufgaben hat die „Zentralstelle für Geldwäschanzeigen“?

Das BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – führt auf Ersuchen der GFGen des Bundes und der Länder Erkenntnisanfragen bei ausländischen Zentralstellen für Geldwäschanzeigen („Financial Intelligence Units“, FIUs) durch. Umgekehrt kann das BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – Erkenntnisanfragen ausländischer FIUs – bei entsprechender Datenfreigabe der ersuchenden Stelle – an die GFGen des Bundes und der Länder steuern. Aufgrund ihrer Analysearbeit unterrichtet das BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – inländische Strafverfolgungsbehörden über festgestellte Zusammenhänge zwischen Informationen aus dem FIU-Nachrichtenaustausch und Verdachtsanzeigen (sofern eine Freigabe für die ausländische Information besteht).

Die Aufgaben der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen ergeben sich aus § 10 des Geldwäschegesetzes (GwG). Das BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – unterstützt als Zentralstelle im Sinne des § 2 Absatz 1 BKAG die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Die gesetzlichen Grundlagen sind § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2, § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 BKAG sowie § 10 Absatz 1 und Absatz 2 GwG.

Das BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – hat gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 GwG

1. die nach den §§ 11 und 14 GwG übermittelten Verdachtsanzeigen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere Abgleiche mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen,

2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,
3. Statistiken zu den in Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG genannten Zahlen und Angaben zu führen,
4. einen Jahresbericht zu veröffentlichen und
5. die nach dem GwG Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren.

17. Wie viele Mitarbeiter sind in der „Zentralstelle für Geldwäscheanzeigen“ beschäftigt, und in wie vielen Fällen führte die „Zentralstelle für Geldwäscheanzeigen“ eigene Ermittlungen seit 2002 durch (bitte nach Jahren und Delikt z. B. Terrorismusfinanzierung, organisierte Kriminalität etc. auflisten)?

In der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen des BKA sind derzeit 18 Mitarbeiter beschäftigt. Die BKA-Zentralstelle für Verdachtsanzeigen führt gemäß § 10 GwG keine eigenen Ermittlungsverfahren. Dies schließt ein Tätigwerden des BKA nach § 4 Absatz 2 BKAG in Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 261 StGB nicht aus.

18. Mit welchen in- und ausländischen Behörden arbeitet die „Zentralstelle für Geldwäscheanzeigen“ zusammen?

Das BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – arbeitet mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen. Es ist zentrale Meldestelle im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union (2000/642/JI) über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG Nummer L 271 Seite 4). Im nationalen Bereich arbeitet die Zentralstelle insbesondere mit den nach GwG zuständigen Aufsichtsbehörden und den national zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammen.

19. Mit welchen in- und ausländischen Stellen führt die „Zentralstelle für Geldwäscheanzeigen“ Datenabgleiche bezüglich Verdachtsfälle durch?

Im Rahmen des in der Antwort zu Frage 14 erwähnten „Clearingverfahrens“ zu Geldwäscheverdachtsanzeigen ist es Aufgabe der ermittlungsführenden Länder, die entsprechenden Datenabgleiche zu veranlassen. In diesem Zusammenhang führt das BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – im Rahmen der Zentralstellenfunktion für die Länder den internationalen Informationsaustausch mit ausländischen FIU durch.

Weiterhin werden nach Maßgabe des deutschen Rechts Informationen aus Anfragen ausländischer FIU mit den dem BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – zugänglichen Dateien abgeglichen.

20. Welche inländische Stellen informiert die „Zentralstelle für Geldwäscheanzeigen“ über die Ergebnisse ihre Auswertungen bezüglich Typologien und Methoden der Geldwäsche?

Es werden gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 GwG unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten unterrichtet. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 GwG werden auch die Meldepflichtigen im Sinne des § 2 GwG regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung informiert.

21. Mit welcher Datei arbeitet die „Zentralstelle für Geldwäscheanzeigen“, wie viele Personen sind in dieser Datei erfasst, und welche nationalen und internationalen Behörden haben Zugriff auf diese Daten?

Das BKA – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – arbeitet mit einer eigenen „FIU-Datei“. Die Datei ist eine Auswertedatei, die der Aufgabenwahrnehmung der „Financial Intelligence Unit“ (FIU) als Zentralstelle/FIU für Deutschland dient. In dieser Datei werden insbesondere die Daten aus den beim BKA eingegangenen Kopien der Geldwäsche-Verdachtsanzeigen sowie aus dem Informationsaustausch mit anderen Zentralstellen für Verdachtsanzeigen gesammelt und ausgewertet.

Auf die FIU-Datei haben nur die Beschäftigten der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen Zugriff. Mit Stand 22. März 2011 waren in dieser Datei insgesamt 52 886 Personen erfasst. Rechtsgrundlage für die FIU-Datei ist § 7 Absatz 1 BKA-G i. V. m. § 10 Absatz 3 GwG und die spezifische Errichtungsanordnung für diese Datei.

Die Mitarbeiter der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen haben zudem für ihre Arbeitserledigung Zugriff auf folgende Datenverarbeitungs-Anwendungen:

- Inzoll (ZKA); der Zugriff auf Inzoll ist für BKA-Mitarbeiter eingeschränkt.
- Vorgangsbearbeitungssystem BKA (VBS).
- INPOL-Fall Verbunddatei „Geldwäsche“; in der Datei Geldwäsche sind insgesamt 113 330 Personendatensätze gespeichert (Stand Ende März 2011). Davon hat das BKA 4 030 Datensätze eingestellt. Innerstaatlich zugriffsberechtigt auf diese Datei sind alle Landeskriminalämter, das ZKA und das BKA. Internationale Behörden haben keinen Zugriff.

22. Welche genauen Aufgaben übernimmt die Bundespolizei im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche, und wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den GFG des Bundes und der Länder?

Die BPOL überwacht im Rahmen ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben den grenzüberschreitenden Bargeldverkehr zur Verhinderung der Geldwäsche (§ 1 Absatz 3b ZollVG). Werden bei diesen Kontrollen Anhaltspunkte für Geldwäsche festgestellt, hat die Bundespolizei den Sachverhalt an die zuständige Bundeszollverwaltung abzugeben.

Zur Zusammenarbeit mit den GFGen des Bundes und der Länder wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.